

## **2. Satzung des Gewässerverbandes Krückau zur Änderung der Verbandssatzung vom 18.04.2009**

Aufgrund von § 6 Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991 in der Fassung der letzten Änderung vom 15.05.2002 wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Gewässerverbandes Krückau vom 05.12.2012 und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Die Verbandssatzung des Gewässerverband Krückau vom 18.04.2009 wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verband führt den Namen Gewässerverband Krückau. Er hat seinen Sitz in Barmstedt im Kreis Pinneberg.

### **Artikel II**

A) § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG). Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7-20 LWVG zu führen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

B) Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 21 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

C) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

**Artikel III**

§ 26 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

<p>Beschlossen durch die Verbandversammlung: Elmshorn, 05.12.2012</p> <p><i>B. Tietjen</i> (Tietjen) Verbandsvorsteher Gewässerverband Krückau</p> 	<p>Genehmigt: Elmshorn, <i>21. Jan 2013</i></p> <p><i>Oliver Stolz</i> (Stolz) Der Landrat des Kreises Pinneberg als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände</p> 
<p>Ausgefertigt: <i>Bokholt, d. 8. 5. 2013</i></p> <p><i>B. Tietjen</i> (Tietjen) Verbandsvorsteher Gewässerverband Krückau</p>	<p>Bekannt gemacht: Elmshorn, <i>28.05.2013</i></p> <p><i>Oliver Stolz</i> (Stolz) Der Landrat des Kreises Pinneberg als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände</p> 